

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

fortzuscheuchen begann, ohne freilich die eingefleischten Vorurteile mit einem Schlage unwirksam machen zu können. Nachdem nämlich der Fall von Saratow, von Instanz zu Instanz wandernd, schließlich vor den Staatsrat gekommen war, gewann in diesem die seinerzeit von Nikolaus I. in seiner Resolution zur Welisher Affäre geäußerte Ansicht die Oberhand, daß zwar nicht das jüdische Volk als solches, immerhin aber irgendeine jüdische Geheimsekte des Ritualmords verdächtigt werden könne. Demgemäß erkannte der Staatsrat die Hauptangeklagten: Schliefermann, den greisen Juschkewitscher sowie dessen Sohn als schuldig und verurteilte sie zu Zwangsarbeit in Sibirien, worauf der Urteilsspruch auch von dem Zaren Alexander II. bestätigt wurde (Mai 1860). Nach achtjähriger martervoller Untersuchungshaft waren indessen die „Verbrecher“ nicht mehr transportfähig. Erst nach weiteren sieben Jahren konnte Crémieux, der Präsident der „Alliance Israélite“ bei dem in Paris weilenden Alexander II. für den im Kerker schmachtenden altersschwachen Juschkewitscher Straferlaß erwirken (1867). So drängten sich die dunklen Schatten der Vergangenheit in das Leben des einer lichtereren Zukunft entgegengehenden, bereits mitten in der „Epoche der großen Reformen“ stehenden Kaiserreiches.

§ 45. Das Jahrzehnt der Reformen (1856—1865)

Als nach dem Abschluß der dreißigjährigen Willkürherrschaft Nikolaus' I. und der Beendigung des Krimkrieges Alexander II. die Bauernemanzipation und andere einschneidende Reformen ankündigte, konnte es scheinen, daß nun auch die Lösung der Judenfrage an der Reihe sei. Man hätte erwarten können, daß der Staat, der die Fronherrschaft auf dem Lande aufhob, auch seine städtischen Heloten befreien würde, jene zweieinhalb Millionen Juden, mit denen das alte Regime blutigen Hohn getrieben hatte¹⁾. Doch fand die jüdische Frage in ihrem vollen Umfange, als ein Ausschnitt aus dem Problem der

¹⁾ Nach recht ungenauen Ermittlungen aus den Jahren 1857—1860 lebten in den fünfzehn Gouvernements des Ansiedlungsrayons zwischen anderthalb und ein- und drei Viertel Millionen Juden, zu denen die 580 000 Juden des Königreichs Polen hinzukamen. In Anbetracht der Unzuverlässigkeit der in der Zeit des Konstriptions-terrors gemachten Erhebungen kann man die in Frage kommende Gesamtzahl getrost auf zweieinhalb Millionen heraufsetzen. Gegen Ende dieser Epoche (1880), als die Zählungsergebnisse nicht mehr so lückenhaft ausfielen, bezifferte man die Stärke der jüdischen Bevölkerung im ganzen Reiche auf nahezu vier Millionen Seelen.